

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat sich kritisch zu dem, im Koalitionsvertrag von Union und SPD verankerten Ziel bei Körperschaften und Personengesellschaften sukzessive auf die Selbstveranlagung umzustellen, geäußert. Aus Sicht des DStV stellt die beiläufige Nennung des Ziels einen Paradigmenwechsel dar. Die bisherige Praxis, dass das Finanzamt nach Prüfung der Steuererklärung einen Steuerbescheid und damit die Steuer festsetzt wird dahingehend geändert, dass Gesellschaften ihre Steuer selbst berechnen, anmelden und entrichten, wie bei der Umsatzsteuer. Die Steuerfestsetzung durch das Finanzamt entfiel. Zwar begrüßt der DStV grundsätzlich das Ziel, das Besteuerungsverfahren zu modernisieren und elektronische Abläufe zu stärken und bestreitet auch nicht die Notwendigkeit in Zeiten von Personalmangel eines elektronisches Selbstveranlagungsverfahrens in den Massenverfahren. Er mahnt eine ausgewogene Gestaltung und Umstellung des Systems an. Die Verwaltung dürfe nicht aus der Verantwortung entlassen und den Unternehmen die gesamte Verantwortung für das Besteuerungsverfahren aufgebürdet werden. Hiermit sei zwangsweise ein größeres Risiko verbunden, was gerade kleine und mittlere Betriebe und deren Berater vor Herausforderungen zu tragen hätten. Eine tiefgreifende Änderung der Verfahrenssystematik der Abgabenordnung wäre die Folge. Die Steueranmeldung führt kraft Gesetzes immer zu einer Steuerveranlagung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Vor Ablauf der gesetzlichen Festsetzungsfrist könnte das Finanzamt jederzeit die Steuerfestsetzung ändern. Eine Bestandskraft durch Steuerbescheid gehörte dann der Vergangenheit an. Aus diesem Grunde sieht der DStV für diesen Fall die Verkürzung der Geltung des Vorbehalts der Nachprüfung auf maximal ein Jahr als angemessen an. Kritisch sieht der DStV auch den Entfall der zentralen Kontrollinstanz durch die Selbstveranlagung. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Steuerfestsetzung werde komplett auf die Unternehmen und Beraterschaft verlagert. Dies sei nicht sachgerecht, da selbst bei versehentlichen Fehlern die Strafandrohung im Raum stünde.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital – Stempelsteuer auf Sicherheiten, die eingegangen werden, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus einer Anleihe zu sichern (Portugiesisches Vorabentscheidungsersuchen)**

Art. 5 Abs. 2 Buchst. b und Art. 6 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die die Erhebung von Stempelsteuer auf Sicherheiten vorsieht, die in Form von Pfandrechten an Aktien, an Bankguthaben oder an Forderungen aus Aktionärsdarlehen sowie in Form von Forderungsabtretungen geleistet wurden, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus einer von einer Kapitalgesellschaft ausgegebenen Anleihe zu sichern, sofern es sich bei diesen Sicherheiten, auch wenn sie Bestandteil einer solchen Anleihe sind, um Grundschulden und Rentenschulden im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. d dieser Richtlinie handelt, da sie es dem Inhaber einer Forderung ermöglichen, deren vorzugsweise oder vorrangige Befriedigung zu erlangen, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

**EuGH**, Urteil vom 5.6.2025 – C-685/23  
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1429-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Statthafte Klageart und Klagefrist für die Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO**

1. Statthafte Klageart für die gerichtliche Geltendmachung des gegen eine Finanzbehörde gerichteten

Anspruchs aus Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 5 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Verpflichtungsklage gemäß § 40 Abs. 1 Alternative 2 der Finanzgerichtsordnung – FGO – (Anschluss an Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.11.2022 – 6 C 10.21, BVerwGE 177, 211, Rz 14).  
2. Die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität gebieten es nicht, eine Verpflichtungsklage, die einen Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 DSGVO zum Gegenstand hat, losgelöst von der in § 47 Abs. 1 FGO beziehungsweise in § 55 Abs. 2 Satz 1 FGO geregelten Frist (das heißt „jederzeit“) erheben zu können.

**BFH**, Urteil vom 6.5.2025 – IX R 2/23  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1429-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Keine Gewerbesteuerpflicht der aufwärts abgefärbten Personengesellschaft**

NV: § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Alternative 2 des Einkommensteuergesetzes nicht als nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG der Gewerbesteuer unterliegender Gewerbebetrieb gilt (Bestätigung der Rechtsprechung).

**BFH**, Beschluss vom 28.5.2025 – IV B 13/24  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1429-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Verstoß gegen die Bindungswirkung eines zurückverweisenden Revisionsurteils**

NV: Die Bindung an das zurückverweisende Revisionsurteil nach § 126 Abs. 5 der Finanzgerichts-

ordnung tritt nicht nur hinsichtlich der Gründe ein, die zur Aufhebung des Urteils des Finanzgerichts führen, sondern besteht auch hinsichtlich der abschließenden rechtlichen Beurteilung anlässlich der Zurückverweisung.

**BFH**, Urteil vom 11.3.2025 – IX R 11/22  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1429-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Zur Bezeichnung des Klagebegehrens**

1. NV: Genügen die Ausführungen des Klägers nach Auffassung des Finanzgerichts nicht, um sein Klagebegehren zu bezeichnen, hat das Gericht den Kläger nach § 65 Abs. 2 Satz 1 FGO zur Ergänzung aufzufordern. Die Aufforderung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 FGO steht nicht im Ermessen des Gerichts.

2. NV: Es genügt, wenn die Aufforderung nach § 65 Abs. 2 FGO zur erforderlichen Ergänzung noch in der mündlichen Verhandlung ergeht. Fehlt jedoch ein entsprechender Hinweis im Protokoll, ist wegen der – in diesem Fall negativen – Beweiskraft des Protokolls gemäß § 155 Satz 1 FGO i. V. m. §§ 165, 160 Abs. 2 ZPO grundsätzlich davon auszugehen, dass ein solcher Hinweis nicht erteilt worden ist.

**BFH**, Beschluss vom 19.5.2025 – V B 13/24  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1429-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

## Gesetzgebung

### **BT: Kleine Anfrage zu Cum-Ex- und Cum-Cum-Steuerskandal**

Die Fraktion Die Linke hat eine Kleine Anfrage zum Thema „Verjährung von Steuerbetrug durch Cum-Ex und Cum-Cum“ gestellt (21/310). Den